

Satzung der Gemeinde Malente **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27.04.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Febr. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10. Jan. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Malente in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Die Dienstleistungen können auch auf elektronischem Wege erbracht werden.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in den Nummern 1 und 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (3) Auf Grundlage der Rahmegrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich legt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die anzuwendenden Stundensätze für Personalkosten durch Erlass fest. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung der Gemeinde Malente sind jeweils den in dem Erlass genannten Summen anzupassen.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für alle Beschäftigten angewandt.

Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene viertel Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden.

Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen.

Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Malente:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	43,00 €/Stunde
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	49,00 €/Stunde
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00 €/Stunde
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79,00 €/Stunde

- (4) Gebühren, die in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebV) aufgeführt sind, werden danach erhoben.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) in den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 7 und Nr. 8 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Malente zulässig:
- Angaben der Gebührenpflichtigen
 - Gewerbeanzeigendatei
 - Einwohnermeldedaten
 - Bauakten des Bauamtes
 - Akten des Steueramtes
- (2) Die Gemeinde Malente ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen

chen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. März 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 27.04.2015

Gemeinde Malente
Der Bürgermeister

Gez. Koch

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung vom 27.04.2015)

I. Gemeinsame Gebühren für alle Dienststellen, soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	je	
	Beglaubigungsvorgang		3,00 €
	Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten		5,00 €
	Beglaubigungen nach dem Archivgesetz		10,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr		gem. § 4 Abs. 3
	Beglaubigungen für Bewerbungen für Ausbildungs-, Schul- und Studienzwecke sind		gebührenfrei
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen		gem. § 4 Abs. 3
3.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten, Auskünfte nach dem Archivgesetz		gem. § 4 Abs. 3
4.	Fotokopien		
	je Seite DIN A 4, schwarz-weiß		0,30 €
	je Seite DIN A 4, farbig		1,00 €
	je Seite DIN A 3, schwarz-weiß		0,50 €
	je Seite DIN A 3, farbig		2,00 €
5.	Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind,		
	a) in einfachen Fällen		10,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen		gem. § 4 Abs. 3
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung		gem. § 4 Abs. 3
7.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		50,00 €
	Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen		15,00 €
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde		7,50 €
	und für Weiterbenutzung der Unterlagen an den folgenden Tagen je Tag		10,00 €
9.	Die Gebühr für die Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides richtet sich nach der Berechnung der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist		bis 1/2 der Gebühr
10.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber gefertigten Urkunden		gem. § 4 Abs. 3

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 11. | Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben. | |
| 12. | Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung | 3,00 € bis 20,00 € |

II. Einzelne Dienststellen

A) Ordnungsamt

1. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Gebühren

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 2 | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz | |
| 2.1 | Ausstellung eines Leichenpasses | 30,00 € |
| 2.2 | Ermittlungen, Abrechnung, Bescheidung bei von der Gemeinde veranlassten Bestattungen | 50,00 € bis 250,00 € |
| 2.3 | Genehmigung Verkürzung / Verlängerung Fristen bei Überführung in einen Leichenraum | 30,00 € |
| 2.4 | Genehmigung Verkürzung / Verlängerung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung) | 30,00 € |
| 2.5 | Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bestattung vor standesamtlicher Beurkundung) | 30,00 € |
| 2.6 | Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung einer Leiche | 50,00 € |
| 2.7 | Genehmigung "Private Begräbnisstätte" (Neuanlegung, Erweiterung, Belegung) - auch Ablehnung der Genehmigung | 50,00 € bis 400,00 € |

B) Steueramt

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 € |
| 2. | Feststellung aus Steuerkonten und Akten | gem. § 4 Abs. 3 |
| 3. | Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos | gem. § 4 Abs. 3 |
| 4. | Ermittlung und Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen, sofern nicht in besonderen Steuersatzungen andere Gebühren vorgeschrieben sind | gem. § 4 Abs. 3 |
| 5. | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides | 2,50 € |

C) Gemeindekasse

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Auszug aus dem Abgabenkonto für ein Haushaltsjahr je angefangene Seite | 4,00 € |
| 2. | Zweitausfertigung einer Quittung (Zahlungsbescheinigung) | 2,50 € |
| 3. | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen | 5,00 € |

D) Hauptamt

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | Genehmigung zur Wiedergabe bzw. Nutzung des Wappens der Gemeinde Malente durch Dritte | |
| | a) für private Zwecke | 30,00 bis 160,00 € |
| | b) für gewerbliche Zwecke | 60,00 bis 1.600,00 € |

E) Bauamt		
1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden	65,00 €
2.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten	gem. § 4 Abs. 3
	b) Außenarbeiten	gem. § 4 Abs. 3
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	gem. § 4 Abs. 3
3.	Untersuchungen und Beseitigung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	
	je angefangene 1/2 Stunde der Kolonne	gem. § 4 Abs. 3
	für das Personal zuzüglich der Fahrkosten gem. Ziffer 4.	
	Für die An- und Abfahrt wird eine Aufwandspauschale erhoben in Höhe von	26,00 €
4.	Für die Bereitstellung von Arbeitskräften, Fahrzeugen und Dienstleistungen werden folgende Kostgen zu Grunde gelegt:	
	1 Stunde einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters	gem. § 4 Abs. 3
	1 Stunde eines LKW's bis 7,5 t	25,00 €
	1 Stunde eines LKW's ab 7,5 t oder Unimogs ohne Fahrer	41,00 €
	1 Stunde eines PKW's oder Pritschenwagens ohne Fahrer/in	21,00 €
	1 Stunde eines Kleintraktors ohne Fahrer/in	31,00 €
	1 Stunde eines Sonderfahrzeuges (Saug- und Spülwagen, Kehrrmaschine) ohne Fahrer/in	77,00 €
5.	Abschriften und Druckstücke für Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 51,00 €
6.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden	40,00 €
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00 €
	c) für Einfamilienhäuser	20,00 €
7.	Wenn örtlich Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind	
8.	Prüfung von Abwasseranlagen im Bauantragsverfahren:	
	Erstantrag	100,00 €
	Änderungsantrag	40,00 €
9.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	26,00 €
10.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung, 1 % des Ursprungswertes	
	mindestens jedoch	10,00 €
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert bis	102,00 €
11.	Formulare für die Anzeige oder Beantragung von Bauvorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung	4,00 €
12.	Zustimmung zur Übernahme der öffentlich-rechtlichen Reinigungspflicht durch Dritte	15,00 €